



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Siebenter Abschnitt. Gewerbliches Eigentum (Art. 306-311)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

§ 2.

Das Gericht regelt sein Verfahren nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit. Es entscheidet die Reihenfolge und die Fristen, in denen die Parteien ihre Anträge einzubringen haben, und gibt Vorschriften über die Beweisaufnahme.

§ 3.

Die Anwälte und Beiräte beider Parteien sind ermächtigt, ihre Beweisführung vor dem Gericht schriftlich und mündlich vorzubringen.

§ 4.

Das Gericht bewahrt die Akten über die von ihm verhandelten Fälle und die Art des Verfahrens mit Angabe des Datums.

§ 5.

Jede beteiligte Macht kann einen Sekretär ernennen. Diese Sekretäre bilden das gemischte Sekretariat des Gerichts und unterstehen seinen Anordnungen. Das Gericht kann nach Bedarf für die Erfüllung seiner Aufgaben einen oder mehrere Beamte ernennen.

§ 6.

Das Gericht entscheidet über alle von den Parteien vorgebrachten Beweise, Zeugenaussagen und Auskünfte.

§ 7.

Deutschland sichert den Gerichten jedwede Erleichterung und Auskunft zu, die zur Durchführung der Erhebungen erforderlich sind.

§ 8.

Die Verhandlungssprache soll, wenn gegenseitige Vereinbarung fehlt, Englisch, Französisch, Italienisch oder Japanisch sein, je nachdem die interessierte alliierte oder assoziierte Macht es bestimmt.

§ 9.

Ort und Zeit der Sitzungen des Gerichts werden von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes bestimmt.

Siebenter Abschnitt. Gewerbliches Eigentum.

Artikel 306.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags werden die Rechte des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums, so wie sie durch die in Artikel 286 erwähnten internationalen Abmachungen von Paris und Bern bestimmt werden, vom Augenblick des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrags ab in den Gebieten der Hohen vertragschließenden Mächte zugunsten der Personen, die in dem Augenblick, als der Kriegszustand eintrat, Anspruch auf ihren Genuß

hatten, oder zugunsten ihrer Rechtsnachfolger wieder in Kraft treten. Ebenso sollen Rechte, welche, wenn der Krieg nicht stattgefunden hätte, während der Dauer des Krieges infolge eines Antrags auf Schutz des gewerblichen Eigentums oder der Veröffentlichung eines literarischen oder künstlerischen Werkes hätten erworben werden können, mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages zugunsten der Personen, die Rechtsansprüche darauf hätten, anerkannt und festgesetzt werden.

Die Handlungen jedoch, welche auf Grund der besonderen Maßnahmen vollzogen sind, die während des Krieges eine gesetzgebende, ausführende oder Verwaltungsbehörde einer alliierten oder assoziierten Macht hinsichtlich der Rechte der deutschen Reichsangehörigen an gewerblichem, literarischem oder künstlerischem Eigentum getroffen hat, bleiben gültig und behalten weiterhin ihre volle Wirkung.

Deutschland oder deutsche Reichsangehörige haben keinerlei Ersatzanspruch oder Klagerrecht wegen der Nutznießung von Rechten gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums, welche während der Kriegsdauer von seiten der Regierung einer alliierten oder assoziierten Macht oder irgendeiner Person auf Rechnung dieser Regierung oder mit ihrer Zustimmung erfolgt sein sollte, noch auch wegen des Verkaufs, des Verkaufsangebots oder der Verwendung von Erzeugnissen, Apparaten, Artikeln oder Gegenständen beliebiger Art, auf welche diese Rechte ihre Anwendung fanden.

Sollte die Gesetzgebung einer der alliierten oder assoziierten Mächte mit Gültigkeit zum Zeitpunkte der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht anders darüber verfügt haben, so sollen die Summen, die auf Grund irgendeiner Handlung oder Maßnahme geschuldet oder bezahlt sind, die sich aus der Ausführung der in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten besonderen Maßregeln ergibt, in derselben Weise behandelt werden, wie andere Schuldforderungen deutscher Reichsangehöriger, gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages. Die Summen, die durch besondere Maßnahmen der deutschen Regierung in betreff der Rechte gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums der Staatsangehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte erlangt worden sind, sollen wie alle übrigen Schulden der deutschen Reichsangehörigen betrachtet und behandelt werden.

Jede der alliierten oder assoziierten Mächte behält sich das Recht vor, auf die Rechte des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums (mit Ausnahme der Fabrik- oder Handelsmarken), welche vor dem Kriege oder während des Krieges erworben worden sind oder welche späterhin durch deutsche Reichsangehörige auf Grund ihrer Gesetzgebung erworben werden sollten, sei es, indem sie diese Rechte selbst ausbeutet, sei es, indem sie Lizenzen zu ihrer Ausbeutung gewährt, sei es, indem sie sich die Aufsicht über diese Ausbeutung vorbehält, oder sei

es in anderer Weise, diejenigen Beschränkungen, Bedingungen oder Einschränkungen anzuwenden, die als notwendig erachtet werden könnten für die Bedürfnisse der nationalen Verteidigung oder als im öffentlichen Interesse liegend oder zur Sicherung einer gerechten Behandlung der auf deutschem Reichsgebiete durch ihre Staatsangehörigen innegehabten Rechte gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums oder zur Verbürgung der vollständigen Erfüllung aller von Deutschland auf Grund dieses Vertrages eingegangenen Verpflichtungen.

Bezüglich der nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages erworbenen industriellen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte kann das oben erwähnte, den alliierten und assoziierten Mächten vorbehaltene Recht nur in solchen Fällen ausgeübt werden, in denen die Fristbeschränkungen, Bedingungen oder Vorbehalte als erforderlich für die nationale Verteidigung oder das öffentliche Interesse zu erachten sind.

Für den Fall, daß die alliierten und assoziierten Mächte die vorstehenden Verfügungen zur Anwendung bringen, sollen angemessene Entschädigungen oder Abgaben gezahlt werden, die gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages in gleicher Weise verwendet werden, wie alle anderen deutschen Untertanen geschuldeten Summen.

Jede der alliierten oder assoziierten Mächte behält sich die Befugnis vor, als null und nichtig und als wirkungslos zu betrachten jegliche volle oder teilweise Abtretung und jegliche Verleihung wirtschaftlicher, literarischer oder künstlerischer Eigentumsrechte, welche seit dem 1. August 1914 etwa bewirkt worden sein sollte oder welche in Zukunft bewirkt würde und ein Hindernis für die Anwendung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels bilden könnte.

Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind nicht auf die gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechte von Gesellschaften oder Unternehmungen anwendbar, welche durch die alliierten oder assoziierten Mächte in Gemäßheit der Kriegsausnahmegesetzgebung liquidiert sind oder kraft Artikel 297 Absatz b noch liquidiert werden.

Artikel 307.

Eine Mindestfrist von einem Jahr von dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ab ohne Nachsteuer noch Strafgebühr irgendwelcher Art soll den Staatsangehörigen jeder der Hohen vertragschließenden Mächte gewährt werden zum Vollzug jeder Handlung, zur Erfüllung jeglicher Formalität, zur Zahlung jeglicher Steuer und überhaupt zur befriedigenden Erfüllung jeglicher Verpflichtung, die durch die Gesetze und Bestimmungen eines jeden Staates vorgeschrieben sind, um die Rechte gewerblichen Eigentums zu wahren oder zu erlangen, die am 1. August 1914 bereits erworben waren oder die, falls der Krieg nicht

stattgefunden hätte, von diesem Zeitpunkt ab zufolge eines vor dem Kriege oder während seiner Dauer gestellten Antrages hätten erworben werden können, sowie auch zur Erhebung von Einsprüchen gegen solche Rechte. Indessen verleiht dieser Artikel keinerlei Recht auf die Wiederaufnahme eines Einspruchsverfahrens in den Vereinigten Staaten von Amerika, in welchem die Schlußverhandlung stattgefunden haben sollte.

Die gewerblichen Eigentumsrechte, die zufolge der Nichtvornahme einer Handlung, der Nichtausführung einer Formalität oder der Nichtzahlung einer Steuer etwa verfallen sein sollten, treten wieder in Kraft, jedoch hinsichtlich der Patente und Muster mit dem Vorbehalt, daß jede alliierte oder assoziierte Macht die Maßregeln treffen kann, die sie billigerweise für notwendig erachten sollte zur Wahrung der Rechte von Dritten, die Patente oder Muster während der Zeit, wo sie verfallen waren, ausgebeutet oder verwendet haben sollten. Ferner sollen die Erfindungspatente oder Muster im Besitze deutscher Reichsangehöriger, welche derart wieder in Kraft treten, hinsichtlich der Lizenzgebühr den Bedingungen unterworfen bleiben, die während des Krieges auf sie anwendbar gewesen wären, sowie auch allen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages.

Der Zeitraum zwischen dem 1. August 1914 und dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages soll nicht in Betracht kommen bei der vorgesehenen Frist für die Ausnutzung eines Patentes oder für den Gebrauch von Fabrik- oder Handelsmarken oder Mustern. Es wird überdies vereinbart, daß kein Patent, keine Fabrik- oder Handelsmarke und kein Muster, die am 1. August 1914 noch in Kraft waren, für hinfällig oder null und nichtig erklärt werden können aus dem bloßen Grunde der Nichtausbeutung oder der Nichtbenutzung vor Ablauf einer zweijährigen Frist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages ab gerechnet.

Artikel 308.

Die Prioritätsfristen, vorgesehen durch Artikel 4 des internationalen Pariser Abkommens vom 20. März 1883, das im Jahre 1911 in Washington revidiert wurde, oder durch jede andere in Kraft befindliche Abmachung oder Gesetzesbestimmung für die Einreichung oder Eintragung der Gesuche um Erfindungspatente oder Gebrauchsmuster, Fabrik- oder Handelsmarken, Muster und Modelle, die am 1. August 1914 noch nicht abgelaufen waren, und diejenigen Fristen, welche während des Krieges etwa begonnen haben oder hätten beginnen können, falls der Krieg nicht eingetreten wäre, werden von jeder der Hohen vertragschließenden Mächte zugunsten aller Angehörigen der anderen Hohen vertragschließenden Mächte bis zum Ablauf einer sechsmonatigen Frist vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages an verlängert.

Keinen Eintrag jedoch tut diese Fristverlängerung den Rechten jeder Hohen vertragschließenden Macht oder jeder Person, die im Augenblick des Inkrafttretens des gegentwärtigen Vertrages in gutem Glauben im Besitze von Rechten gewerblichen Eigentums sein sollte, die mit den durch die Verlängerung der Prioritätsfrist erlangten Rechten in Widerspruch stehen. Sie behalten den Genuß ihrer Rechte, sei es persönlich, sei es durch Agenten oder Konzessionsinhaber, denen sie dieselben vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages abgetreten haben sollten, ohne daß sie in irgendwelcher Weise als Nachahmer belästigt oder verfolgt werden können.

Artikel 309.

Kein Prozeß soll anhängig gemacht und kein Anspruch soll geltend gemacht werden können einerseits durch deutsche Reichsangehörige oder durch Personen, die in Deutschland ansässig sind oder ihr Gewerbe ausüben, und andererseits durch Staatsangehörige der alliierten oder assoziierten Mächte oder durch Personen, welche auf dem Gebiete dieser Mächte ansässig sind oder ihr Gewerbe ausüben, noch auch durch diejenigen dritten Personen, an welche diese Persönlichkeiten ihre Rechte während des Krieges etwa abgetreten haben auf Grund von Tatsachen, die auf dem Gebiete der anderen Partei zwischen dem Zeitpunkt der Kriegserklärung und demjenigen des Inkrafttretens des gegentwärtigen Vertrages eingetreten sein sollten und welche dafür angesehen werden können, daß sie Rechte des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums verletzten, welche in irgendeinem Augenblicke während des Krieges bestanden haben oder welche in Gemäßheit der vorstehenden Artikel 307 und 308 wiederhergestellt werden.

Ebenfalls soll keinerlei Prozeßanhängigmachung zulässig sein von seiten derselben Personen wegen Verletzung der Rechte des gewerblichen oder künstlerischen Eigentums zu irgendeinem Zeitpunkt aus Anlaß des Verkaufes oder Verkaufsangebotes während eines Jahres von dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ab auf den Hoheitsgebieten der alliierten oder assoziierten Mächte einerseits oder Deutschlands andererseits, soweit es sich um Rohstoffe oder Fabrikate oder um literarische oder künstlerische Werke handelt, die während des Zeitraums zwischen der Kriegserklärung und dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages hergestellt oder veröffentlicht sind, noch auch aus Anlaß ihrer Erwerbung und ihrer Verwendung oder ihres Gebrauches. Indessen versteht es sich, daß diese Verfügung keine Anwendung findet, wenn die Inhaber der Rechte ihren Wohnsitz oder ihre gewerblichen oder Handelsbetriebe in den von Deutschland im Laufe des Krieges besetzten Gegenden hatten.

Dieser Artikel gilt nicht für die Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Deutschland andererseits.

Artikel 310.

Die Kontrakte über die Verwertung von Rechten gewerblichen Eigentums oder der Vielfältigung literarischer oder künstlerischer Werke, welche vor der Kriegserklärung zwischen Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte oder auf ihrem Gebiet ansässigen oder daselbst ihr Gewerbe ausübenden Personen einerseits und deutschen Reichsangehörigen andererseits geschlossen sind, gelten vom Zeitpunkt der Kriegserklärung ab zwischen Deutschland und der alliierten oder assoziierten Macht als aufgehoben. In jedem Fall aber hat der ursprüngliche Nutznießer eines Kontraktes dieser Art das Recht, innerhalb einer sechsmonatigen Frist vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ab von dem Inhaber der Rechte die Überlassung einer neuen Lizenz zu verlangen. Ihre Bedingungen werden bei Ausbleiben einer Einigung zwischen den Parteien von dem hierfür zuständigen Gerichtshof des Landes festgesetzt, unter dessen Gesetzgebung die Rechte erworben worden sind, außer im Falle von Lizenzen, welche kraft der unter deutscher Gesetzgebung erworbenen Rechte erworben worden sind. In diesem Falle werden die Bedingungen von dem gemischten Schiedsgericht festgesetzt, das in Abschnitt VI des vorliegenden Vertrages vorgesehen wird. Der Gerichtshof kann, falls Anlaß dazu vorliegt, den Betrag der Gebühren festsetzen, die ihm wegen der Ausnutzung der Rechte während der Kriegsdauer gerechtfertigt erschienen.

Die Lizenzen für Rechte des gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentums, die gemäß der besonderen Kriegsgesetzgebung einer alliierten und assoziierten Macht zugestanden worden sind, dürfen nicht berührt werden durch die Fortdauer einer schon vor dem Kriege bestehenden Lizenz, sondern sie bleiben gültig und behalten ihre volle Wirksamkeit. Falls eine dieser Lizenzen dem ursprünglichen Nutznießer eines vor dem Kriege abgeschlossenen Lizenzvertrages bewilligt sein sollte, soll sie als an dessen Stelle tretend betrachtet werden.

Wenn Summen während des Krieges bezahlt worden sein sollten kraft irgendeines vor dem Kriege abgeschlossenen Vertrages oder einer Lizenz zur Nutzung der Rechte gewerblichen Eigentums oder zur Vielfältigung oder Aufführung literarischer, dramatischer oder künstlerischer Werke, so sollen diese Summen in gleicher Weise verwandt werden wie die anderen Schulden oder Schuldforderungen der deutschen Reichsangehörigen in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrages.

Dieser Artikel gilt nicht für die Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Deutschland andererseits.

Artikel 311.

Die Bewohner der kraft des vorliegenden Vertrages von Deutschland abgetrennten Gebiete sollen ungeachtet dieser Trennung und des

sich daraus ergebenden Wechsels der Staatsangehörigkeit in Deutschland die volle und uneingeschränkte Ausübung aller Rechte gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums behalten, die sie gemäß der deutschen Gesetzgebung im Augenblick jener Abtrennung besaßen.

Die industriellen, literarischen und künstlerischen Eigentumsrechte, die in dem nach diesem Vertrage von Deutschland abgetrennten Ländergebiet zur Zeit der Abtrennung gültig sind oder durch Anwendung von § 306 dieses Vertrages wieder eingeführt oder erneuert werden, sollen von dem Staate, dem das betreffende Gebiet abgetreten wird, für die ihnen nach dem deutschen Gesetz zustehende Zeitdauer anerkannt werden.

Achter Abschnitt. Soziale und staatliche Versicherungen in den abgetretenen Gebieten.

Artikel 312.

Unbeschadet der in anderen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages enthaltenen Bestimmungen verpflichtet sich die deutsche Regierung, derjenigen Macht, welcher deutsche Gebiete in Europa abgetreten werden, oder der Macht, die frühere deutsche Gebiete als Mandatar kraft Artikel 22 von Teil I (Völkerbund) verwaltet, den Teil der von Regierungen des Reiches oder der deutschen Bundesstaaten oder der unter ihrer Aufsicht tätigen öffentlichen oder privaten Körperschaften angesammelten Reserven zu übertragen, die dazu bestimmt sind, den Fortgang aller sozialen und staatlichen Versicherungen in diesen Gebieten zu ermöglichen.

Die Mächte, auf welche diese Gelder übertragen werden, sind verpflichtet, sie zur Ausführung der aus diesen Versicherungen herrührenden Verpflichtungen zu verwenden.

Die Bedingungen dieser Übertragung werden durch besondere Abmachungen zwischen der deutschen Regierung und den in Frage kommenden Regierungen geregelt.

Im Falle, daß diese Sonderverträge nicht dem vorigen Abschnitt entsprechend binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages abgeschlossen würden, sollen die Übertragungsbedingungen in jedem einzelnen Falle einer Kommission von fünf Mitgliedern unterbreitet werden; eines derselben wird von der deutschen Regierung, eines von der anderen beteiligten Regierung ernannt, drei ernannt der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes aus Untertanen der anderen Staaten. Diese Kommission soll den in drei Monaten nach ihrer Einsetzung dem Rat des Völkerbundes durch Stimmenmehrheit gefasste Vorschläge unterbreiten; die Entscheidungen des Rates sind von Deutschland und dem anderen beteiligten Staate unverzüglich als bindend anzusehen.